

PFLICHTEN DER FÜR DIE ARBEITSSTÄTTE (OBJEKT) VERANTWORTLICHEN ARBEITGEBER/INNEN

- Erforderlichenfalls Information betriebsfremder Arbeitnehmer/innen über arbeitsstättenbezogene Gefahren und Belastungen des Objekts,
 - entsprechende Unterweisung,
 - Zugang für betriebsfremde Arbeitgeber/innen zu Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten der Arbeitsstätte im erforderlichen Ausmaß,
 - Festlegung erforderlicher Schutzmaßnahmen für die betriebsfremden Arbeitnehmer/innen im Einvernehmen mit deren Arbeitgeber/innen,
 - Durchführung der Schutzmaßnahmen (ausgenommen: Beaufsichtigung der betriebsfremden Arbeitnehmer/innen).

BETEILIGUNG DER PRÄVENTIVDIENSTE UND SVP

Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmediziner/innen und Sicherheitsvertrauenspersonen

Die Präventivdienste (Präventivfachkräfte: SFK, AMED) und die Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP) der betroffenen Arbeitgeber/innen sind der Koordination hinzuzuziehen und daran zu beteiligen.

ÜBERLASSENE ARBEITNEHMER/INNEN (§ 9 ASCHG)

Bei Überlassung von Arbeitnehmer/innen ist eine Koordination nicht erforderlich, weil nach dem ASchG die Beschäftiger/innen als Arbeitgeber/innen auch der überlassenen Arbeitnehmer/innen gelten.. Sie sind für deren Sicherheits- und Gesundheitsschutz ebenso wie für ihr Stammpersonal verantwortlich.

Oft sind kurzfristig überlassene Arbeitnehmer/innen (wie auch Teilzeitbeschäftigte oder neue Mitarbeiter/innen) in die Betriebsabläufe in der Arbeitsstätte in nur geringerem Ausmaß einbezogen. Bei zusätzlichem Tätigwerden betriebsfremder Personen kann daher erhöhter Informations- und Koordinationsbedarf bestehen, z.B. beim Einsatz der Arbeitnehmer/innen oder für die Notfallplanung.

ERFOLGSFAKTOREN FÜR EINE GUTE KOORDINATION

- Ansprechpersonen für Koordinationsfragen,
 - Erstellen von Regeln für das Tätigwerden von Fremdunternehmen in der Arbeitsstätte,
 - gemeinsame Festlegung notwendiger und wirksamer Schutzmaßnahmen,
 - Einbeziehung der betroffenen Arbeitnehmer/innen und Objektleitung,
 - gemeinsame Arbeitsvorbereitung (nicht nur Festlegung des Leistungsumfangs),
 - Einsichtnahme in Sicherheits- und Gesundheitsschutzzdokument des Objekts,
 - Überprüfung der Fremdunternehmen, ob Sicherheits- und Gesundheitsschutz beachtet wird – z.B. Verwendung PSA im Objekt, allenfalls notwendige Eignungs- und Folgeuntersuchungen,
 - Motivation der betriebsfremden Arbeitnehmer/innen, z.B. Beinaheunfälle, Verbesserungsmöglichkeiten zu melden,
 - Präventivdienste, Ersthelfer/innen, Brandschutzbeauftragte und andere Personen mit Arbeitnehmer/innenschutzfunktion berücksichtigen in ihrer jeweiligen Tätigkeit auch die Anwesenheit und die Arbeiten betriebsfremder Personen.

RECHTSGRUNDLAGEN

- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), insbesondere § 8 ASchG,
 - Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG), insbesondere § 92a ArbVG „Arbeitsschutz“ (Betriebsrat),
 - für Baustellen gilt zusätzlich das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG)

www.arbeitsinspektion.gv.at

Ihr zuständiges Arbeitsinspektorat berät Sie gern!

CHECKLISTE KOORDINATION

Arbeitnehmer/innenschutzorganisation

- Betriebliche Ansprechpersonen für die Koordination sind wechselseitig bekannt,
- Erreichbarkeit der Einsatzorte ist bekannt und gewährleistet (Wegzeiten, Zugang),
- Checkliste durchzuführender Arbeiten (Abgrenzung des Leistungsumfangs) und notwendige Arbeitszeit sind abgestimmt,
- Personen mit Arbeitnehmer/innenschutzfunktionen sind namentlich samt Kontaktdaten bekannt, z.B. Ersthelfer/innen, Brandschutzbeauftragte des Objekts, alle Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP) und Präventivdienste (SFK, AMED),
- Erste-Hilfe-Mittel, Erste-Hilfe-Maßnahmen sind auch für betriebsfremde Beschäftigte gewährleistet,
- Nutzung Infrastruktur, vor allem Sanitäranlagen, ist gesichert,
- Objektleiter/innen sind im Arbeitnehmer/innenschutz eingebunden und ausreichend geschult,
- Begehungsprotokolle der Präventivdienste sind vorhanden und stehen zur Verfügung,
- Gefahrenevaluierung und Verbesserungsvorschläge der Präventivdienste berücksichtigen Arbeiten auf auswärtigen Arbeitsstellen,
- für den Arbeitseinsatz wichtige Fakten sind berücksichtigt, z.B. Sprachkenntnisse, Kommunikation,
- Rückmeldesystem für Betriebsfremde (z.B. Unfälle, Verbesserungsvorschläge).

Evaluierung

- Branchenspezifische Gefahren und Belastungen, Arbeiten auf auswärtigen Arbeitsstellen (z.B. mit Musterevaluierung) sind erfasst,
- arbeitsstättenbezogene Risiken des Objekts (Anpassung der Evaluierung) sind berücksichtigt,
- Beteiligung von SVP, Betriebsrat, Präventivdienste, repräsentative Einbeziehung der Arbeitnehmer/innen (insbesondere Frauen),
- Ersatz, sicherer Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen (z.B. Spezialreinigungsmittel),
- Prävention psychischer Belastungen (einschließlich Gewalt am Arbeitsplatz auf auswärtigen Arbeitsstellen),
- Ergonomie Arbeitsvorgänge, Arbeitsmittel,
- geeignete Schutzmaßnahmen zur Verhütung von Gefahren und Belastungen im Objekt sind gemeinsam festgelegt und umgesetzt,

- ist wirksam für alle Beschäftigtengruppen - Frauen, Männer, alle Altersstufen, besonders schutzwürdige Personen (z.B. Schwangere, Arbeitnehmer/innen mit Einschränkungen).

Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument

- Fremunternehmen hat im erforderlichen Ausmaß Zugang zum SiGe-Dokument und zu den Unterlagen der Auftraggeber/innen,
- Zuständige für Maßnahmenumsetzung

Unterweisung

- Durch kompetente Person,
- bezogen auf konkrete Tätigkeit im Objekt,
- Gefahren und Belastungen in der Arbeitsstätte,
- verständliche Sprache, Rückfragemöglichkeit,
- regelmäßig und anlassbezogen (z.B. neues Objekt, neue Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe),
- Verwendung persönlicher Schutzausrüstung (PSA),
- Aufbewahrungsort der Arbeitsmittel (Wagen, Leiter, Warntafel u.a.) und PSA,
- Brandschutzmaßnahmen, Fluchtwiege und Verhalten im Gefahrenfall,
- sicherer Umgang mit Arbeitsstoffen, Ersatz von Arbeitsstoffen,
- Prävention gegen psychische Belastungen, Verhalten bei Konflikten.

Persönliche Schutzausrüstung/Arbeitskleidung

- zur Verfügung gestellt, individuell passend, geeignet für die Tätigkeit, gewartet, gereinigt,
- PSA wird regelmäßig auf Funktion überprüft,
- Aufbewahrungsort PSA, Ersatzmöglichkeit,
- erforderlichenfalls hygienische Händereinigung, Hautschutzplan.

Bauliche Ausstattung (Zugang Betriebsfremde):

- Aufbewahrungsmöglichkeit für persönliche Kleidung, Gegenstände,
- Toilettenanlagen und Waschmöglichkeit (gemeinsame Nutzung ist möglich),
- geeignete Arbeitsräume, wenn erforderlich (z.B. Büro für Objektleiter/innen, Waschküche).

WANN IST EINE KOORDINATION DES SICHERHEITS- UND GESENDSCHUTZES ERFORDERLICH?

- Wenn Arbeitnehmer/innen mehrerer (verschiedener) Arbeitgeber/innen
- in einer Arbeitsstätte, auswärtigen Arbeitsstelle oder auf einer Baustelle beschäftigt werden.

Zum Beispiel ist Koordination bei Reinigungsarbeiten in Objekten der Auftraggeber/innen, in denen auch deren Arbeitnehmer/innen tätig sind, notwendig.

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutz aller Arbeitnehmer/innen muss koordiniert werden zwischen den

- Arbeitgeber/innen, die für die Arbeitsstätte verantwortlich sind (Auftragsobjekt - z.B. Reinigung Büoräume, Wartung von Anlagen),
- und den Arbeitgeber/innen jener betriebsfremden Arbeitnehmer/innen, welche die Arbeiten durchführen. Für sie ist dieser Einsatzort eine auswärtige Arbeitsstätte oder Baustelle.

TYPISCHE BEISPIELE DER KOORDINATION

- Reinigungsarbeiten, Montage, Instandhaltung, Wartung in Objekten der Auftraggeber/innen durch Fremdbetriebe (Auftragnehmer/innen),
- Tätigwerden mehrerer ausführender Unternehmen (Arbeitgeber/innen) auf einer Baustelle oder auswärtigen Arbeitsstätte,
- mehrere Arbeitgeber/innen in einer gemeinsam genutzten Arbeitsstätte.

WAS IST ZU KOORDINIEREN?

Die betroffenen Arbeitgeber/innen müssen bei der Durchführung des Arbeitnehmer/innenschutzes zusammenarbeiten. Insbesondere müssen sie

- ihre Tätigkeiten auf dem Gebiet der Gefahrenverhütung koordinieren,
- einander über Gefahren, Belastungen informieren,
- ebenso ihre Arbeitnehmer/innen und
- zuständigen Belegschaftsorgane.

PFLICHTEN DES FREMDUNTERNEHMENS

- Zusammenarbeit beim Sicherheits- und Gesundheitsschutz mit den betroffenen Arbeitgeber/innen,
- Evaluierung aller Gefahren und Belastungen für die Arbeitnehmer/innen bei deren Tätigkeiten im betriebsfremden Objekt,
- Unterweisung der Arbeitnehmer/innen,
- wirksame Überwachung bei Alleinarbeit (im Fall erhöhter Unfallgefahr, abgelegene Arbeitsplätze),
- Einbeziehung in Präventivdienstbetreuung usw.